



3,406-01: Bundesstaatsrecht: Grundrechte

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 2.5

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
3,406,1.01 Bundesstaatsrecht: Grundrechte, Gruppe 1	Deutsch	Schweizer Rainer J.

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Einführung in die allgemeine Grundrechtslehre und fallbezogene Erörterung einzelner Grundrechte sowie des Grundrechtsschutzes, mit Übungsblöcken. Ziel ist es, dass die Studierenden vertiefte Kenntnisse über Grundrechte und deren Schutz erhalten und dieses Wissen methodisch richtig für Falllösungen einsetzen können.

Veranstaltungs-Struktur

Die im Zeitplan bezeichnete Lektüre sollte im Voraus als Vorbereitung auf die Unterrichtsstunden, erfolgen. In diesen liegt das Schwergewicht auf der Diskussion und der Erörterung von Fällen.

Veranstaltungs-Literatur

Literatur

Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Auflage Zürich 2005 (7. Auflage erscheint voraussichtlich im Herbst 2008). Zusätzlich wird voraussichtlich ein Skript von Prof. Schweizer verwendet.

Weiterführende Lektüre: Regina Kiener/Walter Kälin, Grundrechte, Bern 2007; Jörg Paul Müller, Grundrecht in der Schweiz, 3. Auflage Bern 1999; Ergänzungsband von Markus Schefer, Bern 2005; Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Bundesgericht und Verfassungsgerichtsbarkeit nach der Justizreform, Zürich 2006.

Gesetzessammlung:

Giovanni Biaggini/Bernhard Ehrenzeller (Hrsg.), Öffentliches Recht, 3. Aufl., Schulthess 2007.

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 60 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen

- und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
 - Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
 - Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
 - Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrucke müssen mit den Originalen identisch sein.
 - Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
 - Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
 - Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

- Gesetzessammlung von Biaggini/Ehrenzeller (Hrsg.) zum öffentlichen Recht (3. Auflage). Die genannten Gesetzestexte können auch in einer anderen, unkommentierten Form in der amtlichen Ausgabe in allen Landessprachen bei der Prüfung verwendet werden. Weitere unkommentierte Gesetzestexte sind zulässig, werden für die Prüfung jedoch nicht benötigt, bzw. zusammen mit der Aufgabenstellung abgegeben.

Fragesprache: Deutsch

Antwortsprache: Deutsch

Prüfungs-Inhalt

Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist der gesamte Stoff der Vorlesung. Die Prüfung besteht aus ca. 3-4 Aufgaben (Fragen und Fälle).

Für die Prüfung wichtig sind das Verständnis der allgemeinen Grundrechtslehre und ihrer Zusammenhänge, sowie Kenntnisse der wichtigsten Grundrechte und die Methodik und Inhalte des Grundrechtsschutzes. In der Prüfung wird vorausgesetzt, dass die Studierenden mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen sowie der Gerichtspraxis vertraut sind.

Gefordert wird eine überzeugende und schlüssige Beantwortung der Prüfungsfragen in ganzen Sätzen. Antworten in Stichworten werden mit der halben Punktezahl bewertet.

Prüfungs-Literatur

- Das zur Vorlesung im Herbstsemester 2008 erschienene Skript von Prof. R. J. Schweizer "Bundesstaatsrecht I: Ausgewählte Fälle zu Grundrechtsfragen". Insbesondere die besprochene Judikatur des EGMR und des BGer.
- Weitere im Laufe der Vorlesung abgegebene Unterlagen.
- Ulrich Häfelin/ Walter Haller/ Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008, 2. Teil
- sowie S. 2 - 42 des Lehrbuchs von *Theodor Schilling* "Internationaler Menschenrechtsschutz".

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt verbindlich ist und vor anderen Informationen wie persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. unbedingt den Vorrang hat.

25.04.2013 07:26
gültig für das Herbstsemester 2008
Version 1 vom 17.06.2009